



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Kreditförderungsmittel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

ungleich wertgeschätzten Zukunftswerte besteht. Indem der papierne Wertmesser in seinem eigenen Werte schwankt, bei wachsendem Mißtrauen plötzlich einschwindet und bei hoffnungsvollerem Zutrauen sich ebenso wieder ausdehnt, treten in oft jähem Wechsel die bereits weiter oben erwähnten Folgen einer Geldentwertung oder Geldwertsteigerung mit ihren Rückwirkungen auf die Vermögensverteilung ein, entwerten oder erhöhen sich also die schwebenden Schuldverbindlichkeiten, während die Papiergeldpreise aller Güter sich ebenfalls verändern, und zwar am schnellsten diejenigen des Metallgeldes, langsamer diejenigen der übrigen Waren. Wegen letzterer Beziehung schlägt bei Abschluß von Geschäften nun selbst die ausdrückliche Vereinbarung auf Zahlung in Münzgeld deshalb nicht mehr vor Verlusten, weil der Kurswert der Münze wenigstens innerhalb kürzerer Zeit leicht noch schneller und ungleichmäßiger schwankt als die allgemeine Kaufkraft des Papiers. Ebenso wenig läßt sich alsdann, weil diese allgemeine Kaufkraft des entwerteten Papiers durchaus nicht in demselben beschleunigten Maße abnimmt, in welchem das Agio der Münze steigt, durch Umrechnung der älteren, vor Aufkommen der Papiervaluta entstandenen Geldschulden nach jenem Kurswerte sicher erreichen, daß der Gläubiger gerade so viel, nicht mehr und nicht weniger, wiedererhält, als er hingegeben hat.

Entwertetes Papiergeld macht sonach als gesetzliches Zahlungsmittel durch seine fortwährenden Wertschwankungen den Verkehr allgemein hin und zumal mit dem Auslande unsicher, erschwert insbesondere auch die Kreditgewährung auf längere Fristen, und verursacht in weiterer Folge der eingetretenen Geschäftunsicherheit eine nach und nach von einem Artikel zum andern fortschreitende und schließlich durchgängig werdende wirkliche Verteuerung aller Waren. Außerdem verschlimmert es auf die Dauer selbst wieder die Finanzlage schon deshalb, weil der Wert des Steuerertrages, insofern nicht etwa z. B. Zölle 2c. in Münze entrichtet werden müssen, mit der Entwertung des Papiers abnimmt, die Beträglichkeit der Staatsausgabe dagegen mit dem Steigen der Papiergeldpreise zunimmt, und schädigt zugleich fortdauernd den Staatskredit, der so lange, als die Verzinsung der Staatsschuld in entwertetem Papier erfolgt, ein mißlicher bleibt.

Kreditförderungsmittel.

§ 132.

Befördert wird der Kredit durch alles, wodurch Kreditnehmen und Kreditgeben leichter und gleichzeitig sicherer gemacht wird, also durch Einrichtungen, welche die Be-

nutzung des Kredits vermitteln, durch eigentliche Banken und besondere Kreditanstalten sowie namentlich auch durch wirksame Kreditgesetze.

Nebenbei können zu den Kreditförderungsmitteln außerdem noch solche Einrichtungen gerechnet werden, welche die Beurteilung der vorhandenen Kreditfähigkeit erleichtern. So wird z. B. rücksichtlich des auf Grundbesitz zu gewährenden Kredits die Beurteilung der Kreditfähigkeit erleichtert durch das Vorhandensein einigermaßen zuverlässiger Anschläge von Grundstücken und Gebäuden, durch die Steueranschläge der Grundsteuer-Kataster und durch die Kenntnis des Betrages, zu welchem Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind.

§ 133.

Unter Banken verstand man ursprünglich Anstalten, welche ein von den Unternehmern zusammengeschoffenes Kapital zur Vermittelung von Zahlungen und zur Betreibung von Geldgeschäften benutzten.

Im Laufe der Zeit aber haben sich die Banken zu all-gemeinhin mit Kredit handelnden Unternehmungen erweitert, als welche dieselben nunmehr, indem ihr eigenes Kapital den Garantiefond abgiebt, Kreditgeschäfte machen.

Schon frühzeitig war an solchen Marktplätzen, wo verschiedene Völker mit einander verkehrten, das Abschätzen der Münzen und der Metalle, das Wägen derselben und das Ermitteln ihres Gehalts sowie der damit in Verbindung stehende Geldwechsel und Handel mit Edelmetallen ein besonderer, nicht leicht zu entbehrender Geschäftszweig geworden. Im Mittelalter wurde dann die italienische Benennung Banco für den Tisch, welchen der Schätzer und Wechsler aufschlug, um daran seine Geschäfte zu betreiben, die Bezeichnung für das Gewerbe selbst, das sich nach und nach über den Kreis des Geldwechslergeschäfts auf die Übernahme fremder Gelder zur Aufbewahrung, auf die Leistung von Zahlungen nach erhaltener Anweisung, auf Gewährung von Vorschüssen zc. ausdehnte, und sich dadurch zum Bankiergeschäfte erhob, aus welchem nachher das nicht mehr von Einzelnen, sondern von mehreren Gesellschaftern (Einlegern, Teilnehmern, Aktionären) betriebene Bankgeschäft hervorging.

Ebenso waren die ersten Banken lediglich Anstalten, bei denen größere Geschäftsleute Geldsummen zur Bestreitung ihrer gegenseitigen Zahlungen einlegten, um diese durch bloßes Ab- und Zuschreiben von dem Konto des die Zahlung Leistenden auf das Konto

des Empfängers der Zahlung in einem der Gefahr der Verfälschung zc. nicht unterworfenen Bankgelde ausgleichen zu können. In der That konnte auch, da in früherer Zeit die Münzen oft schlecht waren und häufig ein sehr beschränktes Umlaufgebiet hatten, Münzverlusten und anderen aus der Verschiedenheit der Münzen hervorgehenden Unzulänglichkeiten am einfachsten dadurch vorgebeugt werden, daß man bei den Banken die Münzen nur nach ihrem Metallgehalte annahm und diesen auf ein bestimmtes Bankgeld, auf Metalleinheiten, entweder das Gewicht selbst oder ein in Münze gar nicht ausgeprägtes Rechnungsgeld, reduzierte. Späterhin wurden die in der Bank gemachten Einlagen ebenfalls zu Leihgeschäften auf kurze Fristen benutzt, und im Verlaufe der Zeit verband man, um den Bankkredit möglichst vielseitig auszunützen, mit den ursprünglichen Geldgeschäften überhaupt die verschiedenartigsten Kreditgeschäfte. Die früheren „Geldbanken“, welche ihre Geschäfte mit eigenem Kapital machten und nur nebenbei hierzu den ihnen durch anvertraute Gelder oder durch Annahme auf sich selbst ausgestellter Anweisungen (Banknoten) gewährten Kredit mitbenutzten, erweiterten sich so nach und nach zu „Kreditbanken“, zu Kredit vermittelnden Unternehmungen, welche Kredit aufnehmen, um denselben weiter zu begeben, und die Sicherheit ihrer Geschäftsführung durch das zur zeitweiligen Übertragung von Ausfällen sowie zur schließlichen Deckung wirklicher Verluste verfügbare Stammkapital verbürgen, den erstrebten Gewinn aber wie jedes andere Handelsgeschäft dadurch erlangen, daß sie ihre Ware, den Kredit, sich möglichst wohlfeil zu verschaffen und thunlichst vorteilhaft wieder zu verkaufen suchen.

Die Banken sind entweder Privat- oder Staatsbanken. Letztere werden unmittelbar vom Staate oder wenigstens unter dessen Beteiligung (gemischte Banken) errichtet und vermitteln, neben dem Betriebe sonstiger Bankgeschäfte, Geldgeschäfte des Staates, die Übernahme und den Absatz von Staatsanleihen zc. Die hiermit für den Staatshaushalt verbundenen Vorteile lassen sich beim Vorhandensein hinlänglich großer und zuverlässiger Privatbanken in ähnlicher Weise auch dadurch erreichen, daß die Finanzverwaltung in regelmäßige Geschäftsverbindung mit einer solchen tritt.

§ 134.

Die wichtigsten Bankgeschäfte sind neben dem Handel in geprägten und ungeprägten edlen Metallen: das Depositengeschäft, das Girogeschäft, das Zettelgeschäft, das Kontokorrentgeschäft, das Diskonto- oder Wechselgeschäft, das Lombard- und Hypothekengeschäft, und endlich das Effekten-

Der Münzenhandel ist notwendig mit dem Handel in Edelmetall verbunden, da fremde Geldsorten häufig eben nur als Metall zu verwerten sind. Übrigens wird der Geldwechsel gegenwärtig weniger von den großen Bankinstituten, welche sich höchstens etwa mit dem Ankauf beträchtlicherer Summen zu befassen pflegen, als von den Privatbanken oder als besonderes Geldwechslergeschäft betrieben.

Beim Depositengeschäft erfolgt die Hinterlegung entweder zur Aufbewahrung, zur Verwaltung oder zur Benutzung. Ein Deposit zur Aufbewahrung liegt vor, wenn ein Wertgegenstand behufs zeitweiser Aufbewahrung hinterlegt wird, um ihn dadurch irgend welchen Gefahren zu entziehen. Ein Deposit zur Verwaltung dagegen ist dasjenige, welches der Bank, die dabei nicht allein Aufbewahrerin, sondern auch Beauftragte wird, mit dem Auftrage übergeben wird, die auf dasselbe Bezug habenden Geschäfte zu besorgen. Ein Deposit zur Benutzung endlich besteht darin, daß die Bank Geldbeträge unter bestimmten Bedingungen über Verzinsung und Rückzahlung annimmt, um dieselben entweder auf Verlangen jederzeit oder nach Ablauf einer bestimmten Frist ihrem Werte nach zurückzugeben. Derartige Deposite sind Darlehen, deren Wert für die Bank von der Dauer und Sicherheit des ihr dadurch gewährten Credits abhängig ist. Sie sind in demjenigen Betrage ihrer Gesamtsumme, welcher nicht zur Bestreitung der laufend verlangten Rückzahlungen gebraucht wird, in der Bankkassa entbehrlich, für andere Zwecke verfügbar und können daher inzwischen wieder zum größten Teile auf entsprechend kurze Fristen ausgeliehen werden.

Das Giro-Geschäft, durch welches ursprünglich namentlich auch eine feste Valuta geschaffen werden sollte, besteht in der Vermittlung kaufmännischer Zahlungen durch einfache Umschreibung (Girierung), durch Zu- und Abschreiben auf den Kontos, welche die betreffenden Geschäftsleute mittels Einzahlung bei der Bank auf ihren Namen eröffnet haben. Später kam es auf, über diese Einlagen außerdem durch Anweisungen zu Gunsten Solcher zu verfügen, die kein Girokonto haben, und die z. B. in Silberbarren gemachten Einlagen teilweise zu Vorschüssen auf Gold u. zu benutzen. Eigentlich sind und bleiben jedoch die Einlagen auf Girokonto nur Depositen zur Verwaltung, denen gegenüber die Bank als gemeinschaftliche Kassensührerin der Einleger erscheint, weshalb sie solchenfalls für die Aufbewahrung und Zahlungsvermittlung gewisse Vergütungen (Provisionen) zur Deckung ihrer Geschäftskosten beansprucht.

Das Zettel- oder Banknoten-Geschäft besteht in der Ausgabe von Bankpapiergeld (Zettel oder Noten), d. h. von Anweisungen der Bank auf sich selbst, welche auf Sicht an den Überbringer zahlbar sind. Dasselbe hat sich aus dem Depositengeschäft

durch Ausstellung von Depositen Scheinen für abgerundete Teilbeträge des hinterlegten Geldes zu dem zweiten Haupthilfsmittel entwickelt, mittels dessen die Banken gegenwärtig Kredit aufnehmen, aber schließlich doch lediglich in dem Maße aufzunehmen vermögen, in welchem gleichzeitig ein die Notenausgabe ermöglichender Bedarf nach Darlehen vorhanden ist. Die bereits weiter oben bei Erörterung des Papiergeldes näher erwähnten Banknoten gleichen, als in Anweisungen auf Sicht gegebene Zahlungsverprechungen, einem stets fälligen Deposit, wodurch wenigstens teilweise auch nur ein stets fälliger Kredit zur Verfügung gestellt wird. Dieser darf seitens der Bank ausschließlich so benutzt werden, daß die Einlösung der eingehenden Noten gegen bares Geld stets möglich ist, und daß durch pünktliche Bewirkung letzterer der Bankkredit selbst unverletzt aufrecht erhalten werden kann. Die Guthaben der Banknoteninhaber können daher, insoweit sie nicht behufs hinlänglicher Anfüllung des als Einlösungsfond jeweilig in ungleicher Höhe benötigten Barvorrates ohnehin wirklich in Metall vorrätig gehalten werden müssen, nur zu solchen Geschäften benutzt werden, aus welchen sie stets wieder, wie z. B. insbesondere aus dem Diskonto- und Lombardgeschäft, in verhältnismäßigem Betrage und innerhalb kurzer Frist zurückziehen sind. Grundeigentum, Hypotheken u. würden hingegen zwar eine bedingungsweise sichere, jedoch im einzelnen und zumal im ganzen zu schwer realisierbare Notendeckung abgeben, welche allerhöchstens für denjenigen Notenteil als ausreichend zu erachten wäre, von welchem man etwa annehmen wollte, daß er sich selbst noch während der allerschlimmsten Krisen zwangslos im Umlaufe erhalten ließe und deshalb überhaupt keine bankmäßige Deckung bedürfte.

Das aus dem älteren Girogeschäft hervorgegangene und mit dem Inkasso-Geschäft, der Einziehung fremder Forderungen, welche an die Bank durch Anweisungen oder Wechsel übertragen worden sind, in nächstem Zusammenhang stehende Kontokorrent-Geschäft besteht in der Gewährung einer laufenden Rechnung, welche in Bezug auf das gegenseitige Soll und Haben der Bank und des Rechnungshabenden unter beiderseitiger Anrechnung von Zinsen nur von Zeit zu Zeit abgeschlossen wird. Eine solche wird entweder als Depositenrechnung durch Einzahlungen oder als Kassenrechnung gegen verbürgten Kredit und nur ausnahmsweise auf Blanko-Kredit, d. h. auf einen Kredit, für welchen lediglich der Kontokorrent-Inhaber haftet, eröffnet. Über die durch Übertragung von Bargeld oder Geldforderungen entstandenen Depots und den ihnen irgendwie eingeräumten Kredit verfügen die Kunden, für welche die Bank zum Einnehmer, Kassenhalter und Zahlmeister wird, durch Zahlungsanweisungen auf ihr Guthaben auf besonderen, von der Bank ihnen übergebenen Formularen, sogenannte Checks.

Die Checkzahlung erspart dabei nicht nur dem Einzelnen die Notwendigkeit einer größeren Kassenhaltung, sondern erleichtert zugleich die Ausgleichung der gegenseitig zu leistenden Zahlungen durch bloße Umschreibung in den Bankbüchern oder durch Kompensation der wechselseitigen Forderungen unter den verschiedenen Bankhäusern.

Der Check drängt an sich zu baldiger Regulierung nach kurzem Umlauf, da der Aussteller nur kurze Zeit haftet für die Einlösung, der Empfänger aber immerhin unsicher sein mag, ob jener wirklich ein Guthaben bei der betreffenden Bank besitzt. — Sind beide Deponenten bei derselben Bank, so kann die Regulierung stattfinden ohne Barzahlung durch Gutschrift auf dem Konto des Empfängers und Abschreiben auf dem des Ausstellers. Andernfalls kann die Bank des Empfängers den Betrag diesem gutschreiben und ihn von der Bank des Ausstellers bar erheben oder, wenn diese Gegenforderungen an sie hat, zur Kompensation bringen.

An Plätzen mit bedeutendem Zahlungsverkehr geschieht dies an den sogenannten Abrechnungsstellen, indem die Vertreter der beteiligten Banken täglich zu bestimmter Zeit zusammenkommen, um ihre gegenseitigen Forderungen durch Kompensation auszugleichen. Die Differenzen werden bar beglichen oder durch Zu- resp. Abschreiben auf die betreffenden Konti bei einer Zentralbank (oder durch Checks derselben) geregelt (Clearing-House in London, Abrechnungsstellen der Reichsbank in Deutschland).

Unter Diskonto-Geschäft versteht man die Übernahme und Auszahlung von Platzwechseln vor deren Verfall unter Abzug der Zinsen für die Zeit vom Tage der Auszahlung bis zum Verfalltage als des Preises für den gewährten Kredit. Unter Wechsel-Geschäft dagegen begreift man den Ein- und Verkauf nicht am Sitze der Bank zahlbarer Wechsel, wobei neben dem Preise des dadurch gewährten Kredits, dem Diskonto (dem Zinsfuße für frühere Zahlung), noch der Preis der Wechsel selbst, der Kurs derselben, in Betracht kommt. Durch die Diskontierung erlangt der forderungsberechtigte Geschäftsmann die Möglichkeit, sein Kapital schon vor dem Fälligkeitstermine wieder zu neuer Verwendung flüssig zu machen.

Das Leih-Geschäft, Pfand- oder Lombard-Geschäft (deshalb so genannt, weil man nach der Entstehung von Leihhäusern in der Lombardei die Einrichtung solcher durch Lombarden auch in andere Länder übertragen wurde) besteht in der Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung beweglicher Wertgegenstände. Als Unterpfand werden dabei namentlich Edelmetalle und Wertpapiere angenommen, außerdem jedoch nur solche Waren, welche der Gefahr des Verderbens oder der Entwertung nicht leicht unterworfen sind und ohne Schwierigkeit bei der Bank selbst oder in Lagerhäusern in Verwahrung genommen werden können. Die Be-

Leihung selbst kann hierbei immer nur auf kürzere Zeit geschehen, während die Höhe derselben durch das Maß der möglichen Entwertung des Unterpfandes beschränkt ist. Sie ermöglicht für den Eigentümer des Pfandes die einstweilige Benutzung des Wertes eines nicht gern gänzlich weggegebenen Gegenstandes oder auch die Möglichkeit, eine für die Verwertung geeignetere Zeit abwarten zu können.

Das Hypotheken-Geschäft besteht in der Beleihung von unbeweglichen Unterpfändern, von Ländereien und Gebäuden. Solche Darlehen, welche nicht auf kurze Zeit bemessen werden können, vermag aber eine Bank nur dann zu machen, wenn sie selbst entweder in ihrem eigenen Kapitale oder in sonstigen Mitteln genügend lange Kredit besitzt.

Das Effekten-Geschäft oder Geschäft in Börsenpapieren besteht in dem An- und Verkauf kurzhabender Wertpapiere (Effekten), Schuldverschreibungen der Staaten, Aktiengesellschaften zc., um entweder nur den Verkehr mit diesen Papieren gegen Provision zu vermitteln oder in denselben selbst zu spekulieren.

Diese verschiedenen Bankgeschäfte haben sich nach und nach aus dem Geldwechsel und dem Depositen- nebst Giro-Geschäft eben so entwickelt, wie seinerzeit aus dem Wechsler der Bankier und aus dem Teilnehmer an der Girobank der das Bankkapital aufbringende Aktionär hervorging. Je nach dem Vorherrschenden des einen oder anderen Geschäfts unterscheidet man die Banken in Depositen-, Giro-, Zettel-, Kontokorrent-, Diskonto-, Lombard-, Hypotheken-, Effekten-Banken zc. Jede derselben muß jedoch mindestens zwei Hauptgeschäfte betreiben, ein Passivgeschäft, durch welches neben dem eigenen Kapital die Mittel zur Zahlungsvermittlung oder zum Kreditgeben beschafft, und ein Aktivgeschäft, durch welches die eigenen und fremden Kapitalien mittels Ausleihens zc. nutzbar gemacht werden.

Die Gefahren endlich, denen die Banken so oft beim Betriebe ihrer Geschäfte erlagen, sind meist dadurch herbeigeführt worden, daß diese Anstalten einen Kredit verkauften, den sie selbst zwar in gleichem Betrage, aber nicht auch in gleicher Qualität hatten. Namentlich ist häufig der Kredit, welchen die Banken den Staaten und deren Regierungen gewährten, sehr verschieden von demjenigen gewesen, der ihnen selbst zur Verfügung stand. Es ist deshalb z. B. jedenfalls zweckmäßiger, das sogenannte „Notenmonopol“ nicht durch ein seitens der Bank dem Staate gegebenes Darlehen, sondern durch einen Anteil am Reingewinn oder durch eine sonstige Gegenleistung bezahlen zu lassen.

§ 135.

Als besondere Kreditanstalten erscheinen alle diejenigen Anstalten, welche nicht allgemein hin, sondern viel-

mehr ausschließlich oder doch wenigstens ganz überwiegend für bestimmte einzelne Bedürfnisse und Zwecke die Vermittlung zwischen den Creditsuchenden und den Kredit anbietenden entweder auf Grund einer Gemeinschaft des Kredits seitens der Kreditbedürftigen oder mittels eines durch die ausleihenden Unternehmer aufgebrauchten Kapitals übernehmen.

Das gleichzeitige Betreiben ganz verschiedenartiger Kreditgeschäfte durch eine und dieselbe allgemeinere Kreditanstalt ist theils nahegelegt, falls jene sich gegenseitig bedingen oder wenigstens angemessen ergänzen, theils unumgänglich, wenn sich für den Betrieb gleichartiger Kreditgeschäfte noch kein hinreichend großer Wirkungskreis darbietet, oder gerechtfertigt durch die beträchtliche Größe eines derartigen Unternehmens, welche zur Verbindung unterschiedlicher Geschäfte befähigt. Die Notwendigkeit und zunehmende Unentbehrlichkeit besonderer, für bestimmte einzelne Bedürfnisse und Zwecke berechneter Kreditanstalten aber beruht darauf, daß die Qualität des Kreditbedürfnisses je nach den Zwecken, für welche Kredit gesucht wird, äußerst verschieden ist, und daß diese Verschiedenheit bei gesteigerter Kreditbenutzung immer schärfer hervortritt.

Letztere Anstalten vermögen übrigens durch ihr vermittelndes Dazwischentreten zwischen Schuldner und Gläubiger ebenfalls nicht mehr zu leisten, als daß sie für solche Unternehmungen und wirtschaftliche Zwecke, welche mit größter Wahrscheinlichkeit dann einen günstigen Erfolg erwarten lassen, wenn sie mit ausreichendem Kapital unternommen und verfolgt werden, dieses Kapital unter möglichst vorteilhaften, sowie insbesondere dem eigenartigen Kreditbedürfnisse der Schuldner entsprechenden Bedingungen verschaffen, und zugleich für die Besitzer von zum Ausleihen bestimmten Geldkapitalien das Kreditgeben durch Übernahme des damit verbundenen Wagnisses, Beseitigung der beim unmittelbaren Ausleihen an Einzelne zu befürchtenden Unzuträglichkeiten, Erleichterung der Zurückforderung oder Forderungsübertragung u. dgl. thunlichst sicher und zuzagend machen.

§ 136.

Unter diesen besonderen Kreditanstalten sind hauptsächlich zu unterscheiden neben den älteren, zur Übertragung vorübergehender Not bestimmten Leihanstalten, den Leihhäusern und Hilfskassen, zunächst Grundkreditanstalten (Immobilienkreditanstalten), welche für den Grundbesitz den auf Grundstücke und Gebäude zu nehmenden langfristigen

Kredit vermitteln, und alsdann Betriebskreditanstalten (Mobiliar-Kreditanstalten), welche den Unternehmungen des einen oder anderen Erwerbszweiges kurzfristigeren Kredit für die Zwecke des laufenden Betriebs gewähren, wogegen die Begründungs-Kreditanstalten (Kredit-Mobiliars) die Beschaffung des behufs Gründung und Erweiterung größerer gewerblicher Unternehmungen erforderlichen Kredits übernehmen wollen.

Die älteren Leihanstalten haben gegenwärtig ihre ursprüngliche Bedeutung als halbe Wohlthätigkeitsanstalten nur noch für diejenigen Fälle behalten, in denen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in Nothfällen Kredit gesucht wird. Dieselben können in Leih- oder Pfandhäuser und in Hilfskassen unterschieden werden. Erstere leihen nur gegen Faustpfänder, letztere auch ohne Unterpfand auf die Hoffnung hin, daß die augenblickliche Bedrängnis des Borgenden eine nur vorübergehende sein werde.

Grundkreditanstalten sind theils als Landes-Kreditanstalten unmittelbar von den Regierungen, theils als besondere Hypothekenbanken von Privatunternehmern auf Grund eines eingeschossenen Aktienkapitales oder von Korporationen mittels im Vermögen derselben befindlicher Kapitalien gegründet, am häufigsten aber als Kreditvereine (landschaftliche Kreditanstalten, Landschaften) dadurch gebildet worden, daß sich Grundeigentümer zu einem Kreditverbände vereinigten. Solche Anstalten sichern und erleichtern den gegen Verpfändung von Grundeigentum zu gebenden und zu nehmenden Kredit dadurch, daß eine Gesamtheit für die Schuld, deren Verzinsung und Rückzahlung haftet, welche letztere seitens des einzelnen Schuldners in der Regel auch durch Tilgung mittels eines dem gewöhnlichen Zinse zugeschlagenen Tilgungsprozentes oder in Teilzahlungen bewirkt werden kann, und daß ferner Pfandbriefe (Obligationen) kurshabende und deshalb leicht umzusetzende Papiere sind, während die Übertragung gewöhnlicher Hypothekarschuldverschreibungen an Andere mit Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden bleibt. Ihre nähere, hier nicht weiter zu verfolgende Einrichtung ist zwar im einzelnen wieder vielfach verschiedenartig, im allgemeinen aber um so entwickelter, je mehr die solidarische Haftung der Schuldner und das Kündigungsrecht der Gläubiger hinwegfällt, auf die Inanspruchnahme außerordentlicher Vorrechte verzichtet und die mögliche Höhe der Beleihung dem vollen Werte des Unterpfandes anzupassen gesucht wird. Die Hypothekenbanken haben den vorwiegend landwirtschaftlichen Kreditvereinen gegenüber den Vorzug einer mehr bankmäßigen Organisation

voraus, zufolge deren sie nebenbei zugleich dem Mobiliarkreditbedürfnisse des Landwirthes zu dienen und bedingungsweise sogar insoweit Papiergeld auszugeben vermögen, als dieses nicht etwa nur in hierzu ungeeigneten hypothekarischen Forderungen eine unzulängliche, sondern in jeder Zeit verfügbaren Barbeständen und sonstigen durch anderweite Geschäfte erlangten leicht realisierbaren Werten die wirklich erforderliche Deckung findet.

Anderseits wollen die Hypothekenbanken naturgemäß nicht nur die Verwaltungskosten decken, sondern auch einen Gewinn erzielen, so daß ihre Benutzung gegenüber den landwirtschaftlichen Kreditanstalten erheblich verteuert wird, und die Errichtung und Benutzung letzterer in vielen Fällen landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses den Vorzug verdient.

Eine besondere Art von Immobilarkreditanstalten bilden endlich die gewöhnlich als sogenannte Rentenbanken eingerichteten Ablösungs- und Meliorationskassen. Erstere vermitteln die Beschaffung und Tilgung von Kapitalien zur Ablösung von auf Grundstücken ruhenden Lasten, letztere diejenige von Anlagekapitalien zur Ausführung solcher Grundstücksverbesserungen, z. B. Ent- und Bewässerungsanlagen, welche durch ihre Wirkungen die Leistungsfähigkeit des Grundbesitzers nicht nur sicher, sondern ebenfalls alsbald und nicht erst in ferner Zukunft verhältnismäßig erhöhen. Beide gewähren jene Vermittelung, indem sie die betreffenden Kapitalbeträge durch Ausgabe von Schuldscheinen (Rentenbriefen) aufbringen und von den Verpflichteten in Zeitrenten, mittels deren die ganze Schuldbigkeit innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt wird, wieder einzuziehen, bezüglich auch die schnellere, volle oder teilweise Tilgung durch Kapitalzahlungen freistellen.

Zu den gleichfalls entweder durch Vereinigung der Kreditbedürftigen oder durch besondere Unternehmer eingerichteten Betriebskreditanstalten zählen neben den überwiegend dem Handel und der Großindustrie dienstbaren Bankeinrichtungen insbesondere auch alle diejenigen Geschäftskreditanstalten, welche an solche, die bei Banken keinen Kredit finden, dennoch aber sowohl kreditbedürftig als kreditfähig sind, mit Rücksicht auf ihre Erwerbsverhältnisse und auf noch nicht vollendete oder wenigstens noch nicht verwertete Hervorbringungen hin Vorschüsse gewähren, z. B. also die durch Vergesellschaftung von kleineren Gewerbetreibenden zc. gebildeten Vorschußvereine (Volksbanken), bei denen recht eigentlich eine Gemeinschaft des Geschäftskredits zur Grundlage für den gewerblichen Kredit des Einzelnen gemacht wird, und verschiedene andere Vorschuß- und Darlehenskassen. Derartige Einrichtungen dienen sämtlich dazu, das während der Produktion bis zum Verkaufe des Produktes in jener angelegte Kapital vor der Zeit, zu welcher es durch Eingang des Verkaufspreises wieder flüssig wird, verfügbar zu machen.

Die Begründungs-Kreditanstalten (Industrie-Kreditanstalten), welche sonst vereinzelt bleibende Kapitalien zu einer überlegenen Kapitalmacht vereinigen wollen und sich weitere Mittel zur Gewährung langläufiger Vorschüsse durch Ausgabe verzinslicher, auf den Namen oder Inhaber lautender Schuldverschreibungen zu verschaffen suchen, sind erst in neuerer Zeit durch das Kreditbedürfnis der großen und namentlich der durch Aktiengesellschaften bewirkten Unternehmungen hervorgerufen worden. Solche Anstalten vermögen nun allerdings für industrielle oder Kredit handels-Unternehmungen, z. B. von Eisenbahnen, Kanälen, Bergwerken u., indem sie sich anfänglich an diesen durch Übernahme von Aktien oder in anderer Weise beteiligen, die Bildung eines ausreichenden Kapitals zu vermitteln. Sie könnten auch, wenn sie an den vermitteltst ihrer Hilfe begründeten oder erweiterten Geschäften längere Zeit hindurch in nach und nach vermindertem Maße einstweilen beteiligt bleiben, deren Fortgehen wesentlich fördern, und ferner überhaupt durch selbst betriebene Bankgeschäfte solchen Wertverlusten am Aktienkapital vorbeugen, welche nicht durch den Betrag des zu erwartenden Reinertrages, sondern durch sonstige Umstände, z. B. durch ein infolge anderweit großen Kapitalbedarfs starkes Angebot von derartigen Effekten, bedingt sind. Um möglichst hohe Gewinnste zu erzielen, trachten dieselben jedoch meist nur danach, die gezeichneten Aktien thunlichst bald wieder, nachdem es gelungen ist, Zutrauen zu dem neuen Unternehmen zu erwecken, zu günstigem Kurse vorteilhaft zu verkaufen, und ihr Kapital in so gearteten Spekulationen durch fortwährend neue Emissionen von Aktien und Prioritätsobligationen schnell umzuschlagen. Außerdem stehen diesen Allerlei unternehmenden Kreditanstalten die beiden nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten entgegen, daß einerseits ihre Leitung ungemein schwierig, die Art ihres Geschäftemachens für eine Aktiengesellschaft gar zu verwickelt, und andererseits das Bedürfnis, welches sie befriedigen wollen, je nach dem jeweiligen Erwachen oder Ruhen der Lust zur Neubildung von Gesellschaftsunternehmungen ein ungleichmäßig eintretendes ist.

Fehlt es ihnen nun zeitweilig im Hauptgeschäft, dem Gründungs-geschäft, an geeigneter Geschäftsgelegenheit, so müssen sie ihre Mittel mehr als bisher in bis dahin nebenbei betriebenen gewöhnlichen Bankgeschäften nutzbar zu machen suchen, was alsdann mit dazu beiträgt, daß die als „Universalunternehmungsanstalten“ gescheiterten besonderen „Gründungsbanken“ sich schließlich zu allgemeinen Industrie- und Handelsbanken umbilden, welche allgemeinhin den von größeren industriellen und Handels-Unternehmungen gebrauchten Kredit vermitteln.

§ 137.

Kreditgesetze befördern die Kreditbenutzung, indem dieselben durch Gewährung von Rechtsschutz das Kredit-

geben sicherer und das Kreditnehmen leichter machen. Vollständig wirksam sind aber freilich Schuldgesetze nur dann, wenn sie dem Gläubiger rasch und ohne verhältnismäßige Weitläufigkeiten zu seinem Rechte verhelfen.

Kreditgesetze ergänzen die privatwirtschaftlichen Grundlagen des Kredits. Dadurch, daß der etwa fehlende oder saumselige Wille des seiner Verbindlichkeit nicht nachkommenden Schuldners sofort durch obrigkeitlichen Zwang ersetzt werden kann, schränkt sich die mit dem Kreditgeben verbundene Verlustgefahr auf die Fälle ein, in denen die Vermögenslage des Schuldners und bezüglich der Wert des Unterpfandes bei der Kreditgewährung überschätzt wurde oder inzwischen eine unvorhergesehene Verschlechterung erlitten hat, während mit der Verminderung jener Gefahr zugleich das Kreditnehmen unbehinderter und der Preis des zu erlangenden Kredits selbst niedriger wird.

Die Strenge der Schuldgesetze, die in früherer Zeit infolge der rücksichtlich der Kreditbenutzung vorherrschenden Zustände am härtesten zu sein und dagegen in späterer Zeit dadurch abgeschwächt zu werden pflegt, daß bei zunehmender Kreditbedürftigkeit zunächst mildere Bestimmungen Eingang finden, welche den Schuldner vor Bedrückungen durch den Gläubiger schützen wollen, nimmt daher auf den höheren Kulturstufen, wo der Kredit ein allgemeines und unentbehrliches Bedürfnis geworden ist, regelmäßig wieder zu. Eben deshalb fallen schließlich auch die vordem nicht seltenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger durch vorübergehende Außerkraftsetzung (Suspension) bestehender schuldgesetzlicher Vorschriften, z. B. durch General- und Spezialmoratorien etc., insoweit hinweg, als nicht etwa ausnahmsweise ein derartiges Einschreiten, z. B. kurze Verlängerung der Wechselfristen während einer augenblicklich infolge plötzlicher Störung der öffentlichen Ordnung eingetretenen Geschäftsstockung, wegen der dadurch möglichen Verhütung von sonst noch größeren Verlusten, mit Rücksicht auf das Gesamtinteresse der Gläubiger und Schuldner wirklich gerechtfertigt erscheint.

Insbefondere aber wird der Geschäftskredit durch strengere Ausbildung des Wechselrechts und der Grundkredit durch vollkommenerer Entwicklung des Hypothekenrechts gefördert. Die Wechselstrenge ermöglicht es, den Gläubiger in Bezug auf seine Forderung zu sichern, ohne dem Schuldner die freie Verfügung über den in seinem Geschäftsbetriebe umlaufenden Gegenwert zu nehmen. Ebenso giebt ein wohlgeordnetes Hypothekenwesen mit öffentlicher Führung von Grund- und Hypothekenbüchern, ohne dem Schuldner die Verfügung über das Unterpfand zu entziehen, dem Gläubiger die Sicherheit, daß weder sein Forderungsrecht selbst irgendwie angezweifelt, noch

die ihm mittels Verpfändung eines bestimmten Grundstückes für die bestimmte Forderungssumme eingeräumte Sicherstellung durch gleichberechtigte Ansprüche Anderer vereitelt werden kann. Ohnedem könnten Immobilien überhaupt nur dann ein Realsicherheit gewährendes Pfandobjekt abgeben, wenn der Gläubiger dieselben entweder, wie z. B. bei der früher üblich gewesenen „Sakung“, vermöge Überlassung mit Vorbehalt der Wiedereinlösung durch Kapitalrückzahlung vollständig übergeben, oder mindestens an denselben ein gutherrliches Anrecht erhielt, wie dies z. B. noch bei dem später aufgetommenen Kente- oder „Gültkaufe“, der Belastung des im Besitz des Schuldners verbleibenden Grundstücks mit einem durch Rückzahlung des Kapitals wieder ablösbaren Zinse, der Fall war.

Kommunikationsmittel.

§ 138.

Das Transport- und Kommunikationswesen oder Verkehrswesen im engern Sinne umfaßt diejenigen privat- und gemeinwirtschaftlichen Vorkehrungen und Einrichtungen, welche den Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr vermitteln. Diese dienen also als Mittel der räumlichen Übertragung zur Versendung von Sachgütern sowie zur Beförderung von Personen und Nachrichten von einem Ort zum andern und zur weiteren Verbreitung von Anzeigen und Mitteilungen verschiedenster Art.

Zu den Kommunikationsmitteln, den Transport- und Veröffentlichungsmitteln, zählen daher: erstens Wegeanlagen und Transportanstalten, also z. B. einerseits die durch Meere, Seen und Flüsse zwar freiwillig dargebotenen, jedoch erst durch die Anlage von Häfen, Leuchttürmen, Leinpfaden, durch Korrektur des Fahrwassers zc. recht benutzbar werdenden, oder durch Kanalbauten künstlich geschaffenen Wasserwege, die durch Pfadbahnung, Straßenanlegung, Erbauung von Chausseen und Eisenbahnen hergestellten Festlandswege mit den sie ergänzenden Überbrückungen zc., die Telegraphen- und Telephonleitungen und die den Luftweg benutzenden optischen oder akustischen Telegraphen; andererseits alle Transport schaffenden Unternehmungen (Transportgewerbe), welche unter Anwendung von Arbeit (Transportarbeit) vermittelst Benutzung von Wegen und der Eigenart dieser angepassten Transportvehikeln, von Trag- oder Fahrzeugen (Traggestellen, Sätteln, Schlitten, Wägen, Schiffen, Luftballons zc.) und fortbewegenden Kräften (der Menschen und Tiere, des Windes